

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 12 · 01. Dezember 2018

26. Jahrgang

Schwarzwasser
im Ortsteil Groß Särchen



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
48						1	2
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	1. Weihnachts- feiertag 25	2. Weihnachts- feiertag 26	27	28	29	30
1	31						

Wichtige Informationen auf einen Blick

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch können Sie gern, um Wartezeiten zu vermeiden, eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035724/5693-01 mit dem Büro des Bürgermeisters, Frau Schur, vornehmen.

Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, bitten wir Sie, Frau Schur bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise können in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen und im Gespräch vielleicht schon Lösungsansätze diskutiert werden.

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 –

jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen.

Nächster Termin: 20.12.2018 Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578/377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

Netzware: 03571/469480

Mo. – Fr.: 03571/469311

Gemeinde Lohsa: 035724/569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedhofverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 04. Dezember 2018, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 05.01.2018

Anzeigenschluss: 10.12.2018

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon/Fax: 035829 60491 / 035829 64839

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2018 Lausitzer Heimatverlag

Lausitzer Heimat VERLAG
Unsere Heimat in Ihrer Hand!

Eine fröhliche und gesegnete Weihnachtszeit

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



das Kalenderjahr ist mit vielen Festen durchzogen. Dabei sind es gerade die großen Feste, die im positiven Sinne unseren Alltag unterbrechen und damit zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil unseres Lebens geworden sind. Diese Feierlichkeiten haben ihren festen Platz in unserem Kalender und ein Jahr ohne die regelmäßige Wiederkehr bestimmter Feste wie Ostern, Weihnachten, Silvester etc. wäre folglich kaum vorstellbar.

Weihnachten hat dabei eine besondere und beruhigende Stellung. Abgesehen von den Geschenken, zeichnet sich das Fest nicht durch große Überraschungen aus, sondern gewinnt vielmehr durch seine Gewohnheiten an Bedeutung. Altbekannte Rituale und Bräuche prägen die Feiertage. So geht man mit der Familie in die Kirche und zelebriert in familiärer Atmosphäre das Festtagsessen. Alle Jahre wieder wird der traditionelle Festtagsbraten zubereitet, wie ihn sich schon Generationen zuvor zu Weihnachten haben schmecken lassen. Anschließend singt man unter dem festlich geschmückten Christbaum die seit Jahrhunderten überlieferten Weihnachtslieder.

Ich hoffe, dass Sie alle Ihre Vorbereitungen rechtzeitig treffen können, um in den Tagen vor und während der Weihnachtszeit Gelegenheit zu haben im Kreise Ihrer Lieben schöne Stunden und Tage zu verbringen. Es ist eine schöne Tradition, die Weihnachtszeit mit den Menschen zu begehen mit denen man das ganze Jahr über oft zusammen ist oder mit denen man viel gemeinsam hat. Die Zeit „zwischen den Jahren“ bietet dabei die Gelegenheit in einer ruhigen Stunde zurückzublicken, Bilanz zu ziehen und sich Ziele für das neue Jahr zu setzen. Auch ich werde dies tun.

Zur Weihnachtszeit gehören aber auch die Weihnachtsmärkte. Unsere Gemeinde wird dann nach den beginnenden dunklen Herbstwochen wieder bunter und heller. Während der gesamten Adventszeit werden in den einzelnen Ortsteilen die Weihnachtsmärkte die Weihnachtsstimmung verbreiten. Beginnen wird hier am 01.12. das „Licht! Fest“ im Ortsteil Litschen und der „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Groß Särchen. Am Wochenende des 3. Advents, am 15.12., wird der „traditionelle Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Lohsa für weihnachtliche Stimmung sorgen. Ferner wird es am 23.12. „Weihnacht auf der Jakobzburg“ geben.

Aber nicht nur die Weihnachtsmärkte tragen zur vorweihnachtlichen Stimmung bei. So wird es den „Begehbaren Adventskalender“, eine Kinderweihnachtsfeier und ein Weihnachtskonzert im Ortsteil Weißkollm, das Weihnachtssingen der Grundschule „Am Knappensee“ in der Evangelischen Kirche in Groß Särchen sowie das Weihnachtstheater im Krabats Vorwerk im Ortsteil Groß Särchen, als auch eine Weihnachtsausstellung im Zejler-Smoler-Haus, den Weihnachtsgottesdienst und die alljährliche Theateraufführung durch die Theatergruppe des Heimat- und Kulturvereins Lohsa e. V. in der Oberschule Lohsa geben. Ferner werden durch die Gemeinde die Senioren-Weihnachtsfeiern mit 2,50 EUR pro Rentner und die Weihnachtsmärkte in den Ortsteilen mit Leistungen der technischen Abteilung – Bauhof weiterhin unterstützt.

An dieser Stelle möchte ich nun auch ganz herzlich meinen Dank an all diejenigen aussprechen, die uns die Weihnachtszeit erst so besinnlich machen. Mein Dank gilt allen Ortsteilen, deren Vereinen, ehrenamtlichen Helfern, den Gemeinderäten, den Ortsvorstehern und Ortschaftsräten, dem Bauhof, den Mitarbeitern der Verwaltung und allen Betreibern der Verkaufsstände und Organisatoren der Weihnachtsmärkte. Sie machen uns all die Jahre ein Geschenk, das uns wirklich Freude bereitet. Diese Märkte und Veranstaltungen in der Weihnachtszeit sind besonders für die Kleinsten und auch die älteren Menschen in unserer Gemeinde von Bedeutung. So genießen die Senioren im Rahmen der Rentnerweihnachtsfeiern das gemütliche Beisammensein und die Kinder erfreuen sich an den Attraktionen auf den Weihnachtsmärkten oder bei der Theateraufführung, aber vor allem an dem Weihnachtsmann und dessen kleinen Gaben.

Mir bleibt, Ihnen, Ihren Familien, Ihren Angehörigen, Ihren Bekannten und Ihren Freunden eine friedliche Adventszeit, besinnliche frohe Weihnachten sowie einen guten Start ins neue Jahr 2019 zu wünschen.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 06. November 2018

1. Beschluss-Nr. GR 52-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, einen Maßnahmenantrag gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg für die Planungsleistungen in den Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 3 HOAI, einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen (z. B. ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Erschließung der touristischen Anlagen für die Wiederbelebung des Tourismus am Knappensee, einzureichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Maßnahmenantrag zu erarbeiten und beim Sächsischen Oberbergamt zur

Bescheidung vorzulegen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

2. Beschluss-Nr. GR 53-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, einen Maßnahmenantrag gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg für die Planungsleistungen in den Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 3 HOAI, einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen (z. B. ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Erschließung der touristischen Anlagen für die Wiederbelebung des Tourismus am Silbersee,

einzureichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Maßnahmenantrag zu erarbeiten und beim Sächsischen Oberbergamt zur Bescheidung vorzulegen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

3. Beschluss-Nr. GR 54-11/2018

1. Aufgrund des § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Änderung des Vorhabens- u. Erschließungsplanes in der Fassung vom 25.10.2018, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – textliche Festsetzungen als Satzung.
2. Die Begründung und Erläuterung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird gemäß § 10 Abs. 2 und § 8 Abs.3 Satz 2 BauGB beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben wo der Plan mit Begründung und dem Inhalt während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeinde Lohsa verantwortlich.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

4. Beschluss-Nr. GR 55-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, aufgrund von Mehreinnahmen durch Fördermittel (LEADER-Entwicklungsstrategien), eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.500,00 € für die Errichtung eines Spielplatzes im OT Weißkollm. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen**

5. Beschluss-Nr. GR 56-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ für das Flurstück 123/2 der Gemarkung Friedersdorf Flur 1. Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634) aufgestellt. Für die Verfahrensführung beauftragt das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeinde Lohsa die Landschaftsarchitektur Panse, Dipl.-Ingenieur Ernst Panse, Wallstraße 1 aus 02625 Bautzen.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

6. Beschluss-Nr. GR 57-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ für das Flurstück 335/1 der Gemarkung Särchen Flur 1. Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634) aufgestellt. Für die Verfahrensführung beauftragt das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeinde Lohsa die Landschaftsarchitektur Panse, Dipl.-Ingenieur Ernst Panse, Wallstraße 1 aus 02625 Bautzen.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

7. Beschluss-Nr. GR 58-11/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ für das Flurstück 156/1 der Gemarkung Särchen Flur 2. Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634) aufgestellt. Für die Verfahrensführung beauftragt das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeinde Lohsa die Landschaftsarchitektur Panse, Dipl.-Ingenieur Ernst

Panse, Wallstraße 1 aus 02625 Bautzen.

**Abstimmungsergebnis: 18 Anwesende
Einstimmig, 18 Ja-Stimmen**

8. Informationsvorlage GR 01-11/2018

Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten: Frau Sarina Schur wurde mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für die Gemeindeverwaltung Lohsa beauftragt.

Ausschüsse und Sitzungen

29.11.2018 Sitzungen der Ausschüsse
04.12.2018 Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 07.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), wird die am 19. Juni 2018 durch den Gemeinderat Lohsa einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss Nr. GR 27-06/2018) öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben vom 16.07.2018 dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2018 bedarf keiner Genehmigung, da sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) für das Haushaltsjahr 2018 und der Haushaltsplan 2018 nebst seinen Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 03. Dezember 2018 bis 07. Dezember 2018

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, Zimmer 2.05, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Lohsa, den 01.12.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), in der jeweils geltenen Fassung, hat der Gemeinderat Lohsa in der Sitzung am 19. Juni 2018 einstimmig folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Lohsa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.830.150 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.236.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-406.150 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-406.150 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aus	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-406.150 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-406.150 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.674.250 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.314.250 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	+360.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.117.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.699.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-581.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-221.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	360.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-360.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-581.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 vom Hundert
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 vom Hundert
- für die **Gewerbesteuer** auf 380 vom Hundert der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Lohsa wird gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2018 festgesetzt.

§ 7 Haushaltsbewirtschaftung

Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln, Zuweisungen und Zuschüssen gebunden sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der Erträge bzw. der Einzahlungen durch einen Zuwendungsbescheid gesichert ist. Die Auszahlungen für Investitionen, welche durch Einzahlungen aus Verkaufserlösen aufgrund von Grundstücksveräußerungen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bis zur Kaufpreiszahlung gesperrt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Lohsa, den 09.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

* Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“

Der Gemeinderat Lohsa hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die Städtebauliche Ordnung innerhalb des Ortsteiles Friedersdorf „Am Wiesengrund“ festgeschrieben werden. Die Ergänzungssatzung präzisiert flurstücks-

genau den Innenbereich. Es ist die Errichtung von einem Einfamilienhaus geplant.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, den 08.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“

Der Gemeinderat Lohsa hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die Städtebauliche Ordnung innerhalb des Ortsteiles „Groß Särchen – Hauptstraße“ festgeschrieben werden. Die Ergänzungssatzung präzisiert flurstücksgenau den Innenbereich. Es ist die Errichtung von einem Einfamilienhaus geplant.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, den 08.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“

Der Gemeinderat Lohsa hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung soll die Städtebauliche Ordnung innerhalb des Ortsteiles „Groß Särchen – Gartenstraße“ festgeschrieben werden. Die Ergänzungssatzung präzisiert flurstücksgenau den Innenbereich. Es ist die Errichtung von einem Einfamilienhaus geplant.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, den 08.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes „Alter Bahnhof Lohsa“

1. Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 beschließt der Gemeinderat Lohsa die 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes „Alter Bahnhof Lohsa“ in der Fassung vom 25.10.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird gemäß § 10 Abs. 2 beauftragt, für den Bebauungsplan nach § 8 Abs 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung verantwortlich..

Lohsa, den 08.11.2018

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Weißkollm Flur 5**, Flst. 80/2, 76 m², Flst. 80/4, 385 m², Flst. 80/6, 323 m², Flst. 84/1, 953 m², Flst. 92/1, 1470 m², Flst. 92/3, 843 m², Flst. 108, 280 m²

Weißkollm Flur 7, Flst. 67, 2288 m², Flst. 101, 770 m², Flst. 198, 1050 m²

Weißkollm Flur 8, Flst. 461, 618 m²

Weißkollm Flur 9, Flst. 34, 130 m², Flst. 59, 130 m²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung, Brückenbauwerk über die Kleine Spree einschließlich der Zuwegung

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Riegel Flur 1**, Flst. 35, 740 m²

Wirtschaftsart und Lage: Betriebsfläche, Wasserfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Koblenz Flur 2**, Flst. 142, 340 m², Flst. 147, 1780 m², Flst. 190, 210 m², Flst. 197, 300 m², Flst. 201, 560 m², Flst. 228, 650 m², Flst. 234, 80 m², Flst. 237, 620 m², Flst. 240, 210 m², Flst. 243, 1150 m², Flst. 247, 370 m², Flst. 272, 181 m², Flst. 275/1, 376 m², Flst. 275/2, 174 m², Flst. 279, 1730 m², Flst. 307, 4610 m²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Wald, Weg

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde für öffentliche Zuwegung (Verkehrsfläche) und Gewässer der 2. Ordnung

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Särchen Flur 2**, Flst. 147, 630 m², Flst. 171, 1100 m², Flst. 192, 960 m², Flst. 200, 240 m², Flst. 222, 750 m², Flst. 229, 930 m², Flst. 240, 550 m², Flst. 246, 720 m², Flst. 252, 440 m²

Särchen Flur 3, Flst. 264/1, 305 m², Flst. 264/2, 15 m²

Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Wald, Weg

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung
Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Särchen Flur 4**, Flst. 16/1, 130 m², Flst. 16/3, 328 m², Flst. 22, 129 m²

Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung
Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Lohsa Flur 7**, Flst. 40, 270 m²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung
Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Steinitz Flur 1**, Flst. 212, 250 m², Flst. 213, 920 m²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Lohsa.

Grund: Zuständigkeit der Gemeinde Lohsa für Gewässer der 2. Ordnung
Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: **Weißkollm Flur 2**, Flst. 107, 2306 m²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Freistaat Sachsen.

Grund: Zuständigkeit des Freistaates Sachsen für Gewässer 1. Ordnung
Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.02.2019 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Verschärfte Anforderungen beim Nachweis der Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Die Gemeinde Lohsa hat jährlich dem Regierungspräsidium Dresden als höhere Wasserbehörde eine Erklärung über die Einleitung von Abwasser an Stelle der Kleineinleiter abzugeben. In dieser Erklärung werden unter anderem die Einwohner angegeben, die ihr Abwasser über abflusslose Gruben bzw. über Kleinkläranlagen entsorgen. Diejenigen Einwohner, die ihr Abwasser ordnungsgemäß entsorgten und dies mittels Nachweisen von Entsorgungsunternehmen belegen konnten, wurden als abgabefrei eingestuft. Für das Veranlagungsjahr 2016 meldete die Gemeinde Lohsa, auf der Grundlage der vorhandenen Entsorgungsnachweise, 763 Einwohner, für deren Kleineinleitungen Abgabepflicht besteht.

Die Angaben und Dokumente zur Erklärung der Gemeinde Lohsa über die Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen für das Veranlagungsjahr 2016 wurden durch das Staatliche Umweltfachamt Bautzen (StUfa) überprüft.

Abflusslose Sammelgruben

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde die Erklärung der Gemeinde Lohsa über die Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen in wesentlichen Punkten nicht anerkannt. Das StUfa Bautzen hat die Entsorgungsnachweise **ohne eine Angabe einer Entleerungsmenge** entgegen der bisherigen Verfahrensweise nicht akzeptiert.

So wurde zum einem durch das StUfa Bautzen die Meldung der **abgabefreien abflusslosen Gruben als unzutreffend eingestuft**.

Erforderlich ist der Nachweis der Entsorgung der Abwassermenge, der dem **Trinkwasserverbrauch pro Einwohner** entspricht.

Entsprechend der Trinkwasserbezüge der Gemeinde Lohsa wurde durch das StUfa Bautzen ein Trinkwasserverbrauch von ca. 25 m³ pro Einwohner und Jahr angesetzt. Der vorliegende Bescheid der höheren Wasserbehörde geht somit davon aus, dass von 763 gemeldeten Einwohnern, welche ihr Abwasser über abflusslose Gruben entsorgen, 763 Einwohner **nicht** ordnungsgemäß entsorgen und demzufolge auch nicht von der Abwasserabgabe befreit sind.

Bei einer Entsorgungsmenge unter 10 m³ pro Einwohner und Jahr ist davon auszugehen, dass die abflusslose Grube nicht dicht ist oder Abwasser separat entnommen und in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird.

Soweit Einwohner ihr unbehandeltes Schmutzwasser auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht haben, besteht Abgabepflicht.

Gemäß §2 DüngG i. V. m. § 8 Abs. 1 DüVa. F. sind unbehandelte häusliche Abwässer keine zugelassenen Düngemittel. Die Ausbringung unbehandelter häuslicher Abwässer auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen ist daher unzulässig.

Kleinkläranlagen

Bei Anlagen zur vollbiologischen Abwasserreinigung ist von einer ordnungsgemäßen Klärschlammmentsorgung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG auszugehen, wenn eine dem konkreten Anlagentyp entsprechende bedarfsgerechte Entschlammung vorgenommen wurde. Bedarfsgerecht ist eine Entschlammung dann, wenn sie bei Erreichen des Füllstandes des Schlammspeichers der Anlage erfolgt. Hiervon geht die Abgabenbehörde grundsätzlich aus, wenn die Klärschlammmentsorgung im Veranlagungsjahr oder im Vorjahr erfolgt ist. Eine längere Entsorgung ist zulässig, wenn im Rahmen der Wartung festgesellt wurde, dass der maßgebliche Füllstand bzw. Schlamm Spiegel noch nicht erreicht wurde und dies im Rahmen der zu erstellenden Wartungsprotokolle nachvollziehbar und eindeutig dokumentiert wurde.

Zu anderen wurde die Meldung ordnungsgemäßer **Schlammmentsor-**

gung aus Kleinkläranlagen nicht akzeptiert. Hier wurde durch das StUfa Bautzen eine Mindestentsorgungsmenge von 0,5 m³ Schlamm pro Einwohner und Jahr angesetzt. Im Ergebnis dieser Schätzung wurden für das Veranlagungsjahr 2016 als Anteil ordnungsgemäß entsorgender Einwohner im Durchschnitt ca. 80 % der über Kleinkläranlagen entsorgenden Einwohner anerkannt. Unter Hinzuziehung des statistischen Wertes wurden die von der Gemeinde Lohsa als ordnungsgemäß über Kleinkläranlagen entsorgenden erklärten 1.549 Einwohner im vorliegenden Bescheid der höheren Wasserbehörde anerkannt.

Für das Veranlagungsjahr 2017 und 2018 ergibt das für alle Einwohner, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, folgende Konsequenzen:

1. Von der Gemeinde Lohsa werden Entsorgungsnachweise nur noch dann berücksichtigt, wenn diese Angaben zur Entsorgungsmenge enthalten und wenn die Entsorgungsmengen aus abflusslosen Gruben dem tatsächlich angefallenen Trinkwasserverbrauch im Haushalt entsprechen.
2. Entsorgungsnachweise, welche bereits in der Gemeinde Lohsa abgegeben wurden und keine Menge enthalten, werden in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Entsorgungsfirma, soweit dies möglich ist, vervollständigt.
3. Die Zusendung der Wartungsprotokolle und Abwasseranalysen der durchgeführten Wartungen bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) der Kleinkläranlagenverordnung vom 15. 06.2007.
Siehe Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa (Heimatkurier) am:
 - 02.07.2017, Ausgabe Nr. 07
 - 06.05.2017, Ausgabe Nr. 05
 - 02.09.2017, Ausgabe Nr. 09
4. Unabhängig davon werden alle Bürger mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen dringend gebeten, sich nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen noch um entsprechende Nachweise für das Jahr 2017 und 2018 bis **spätestens 31.01.2019** zu bemühen.

Gemeinde Lohsa
Bau- und Ordnungsamt

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur



im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung bzw. im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa

engagierte Freiwillige

gesucht.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene Stelle ist das der Christlich-Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)

- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek und bei kulturellen Veranstaltungen

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

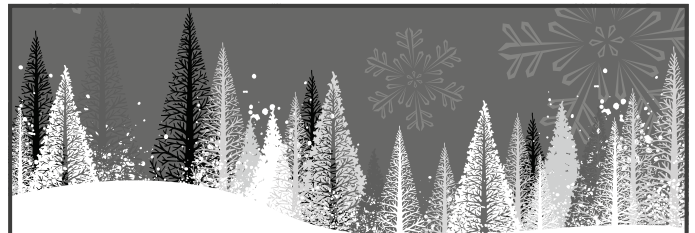
- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemeine Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils



Weihnachtsmarkt am 15. Dezember 2018 in Lohsa

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Gewerbetreibende, Händler, Handwerker, Handarbeiterinnen und stille Künstler,

die Gemeinde Lohsa wird den traditionellen Weihnachtsmarkt wieder am dritten Adventswochenende durchführen.

Gesucht werden aktive Mitgestalter und Händler oder Unternehmer, die mit ihren kulturellen, kulinarischen, künstlerischen oder weihnachtstypischen Angeboten unseren Weihnachtsmarkt bereichern können. Es kann jeder gern mitmachen – bitte erkundigen Sie sich bei uns.

Möchten Sie Ihre Waren oder z. B. auch Ihre Handwerkskunst anbieten oder haben Sie Fragen oder Anregungen zum Weihnachtsmarkt, so melden Sie sich bitte im Rathaus Lohsa, Zimmer 2.09 bei Frau Reinhardt (Tel. 035724/ 5693-10).

Näheres zur Genehmigung einer Erlaubnis oder zur Anmeldung für ein Verkaufshäuschen erfahren Sie auch bei uns im Rathaus. Ebenfalls ist eine Nachricht per E-Mail möglich, bitte senden Sie diese an katrin.reinhardt@loh-sa.de.

Spendenaufruf für den Weihnachtsmarkt

Um diese Festveranstaltung ausrichten zu können, benötigt die Gemeindeverwaltung wieder die Unterstützung unserer Bürger und